

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 16

Freitag, 21. April

2017

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bürgerentscheid zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11. Juni 2017 ..... 201

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden ..... 202

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden ..... 203

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden ..... 203

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 179; Gebiet: „Molenstraße / Hattermannsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren ..... 203

### D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn ..... 206

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bürgerentscheid zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11. Juni 2017**

Gem. § 5 der Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheids zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden werden hiermit die Namen und Anschriften des Kreisabstimmungsleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht:

Kreisabstimmungsleiter: Landrat Harm-Uwe Weber  
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Stellv. Kreisabstimmungsleiter: Erster Kreisrat Dr. Frank Puchert  
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Sind der Kreisabstimmungsleiter und der Stellvertreter verhindert, tritt an die Stelle der Leiter des Inneren Dienstes, Herr Holger Kleen, Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich.

Aurich, 13.04.2017

**Landkreis Aurich**

Der Kreisabstimmungsleiter

Weber

---

**B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden**

Die Emdener Hammrich Wind GmbH & Co. Uphusen II KG, Schwagerweg 19, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Uphusen, Flur 19, Flurstück 9, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 19.04.2017

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Linde AG, Seitnerstr. 70, 82049 Pullach, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 2/15, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 19.04.2017

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden**

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Straße 11-13, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Uphusen, Flur 16, Flurstück 10, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 20.04.2017

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

**C. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 179; Gebiet: „Molenstraße / Hattermannsweg“  
mit örtlichen Bauvorschriften und  
92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 179; Gebiet: „Molenstraße / Hattermannsweg“, mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 14.06.2016 festgestellte 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 07.11.2016 genehmigt [Az: IV/60.1-2016/08 NOR – 92.Änd.-(5/5.3)-ke].

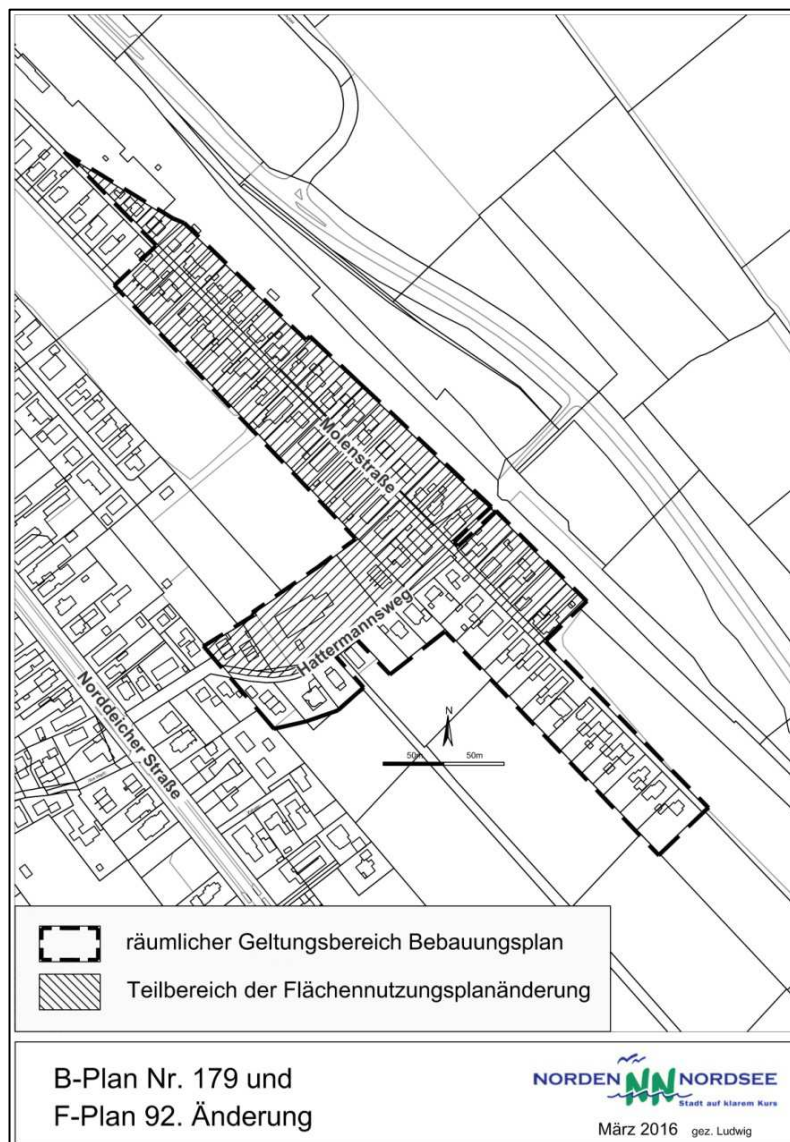
Hierbei wurde folgende Maßgabe verfügt:

„Die gewidmete und planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlage in der Gemarkung Linterlermarsch, Flur 4, Flurstück 16/6 (Weg) ist als solche nachrichtlich in die Darstellung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.“ Der Rat der Stadt Norden ist der Maßgabe in seiner Sitzung am 28.02.2017 beigetreten.

Weiterhin wurde folgende Auflage verfügt:

„Die Präambel ist um die Angabe der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu ergänzen.“ Der Rat der Stadt Norden ist der Auflage in seiner Sitzung am 28.02.2017 beigetreten. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Plangebiete für die o.a. Bauleitplanungen sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.16 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 21.04.2017 treten die o.a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 179 und seine Begründung, die 92. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o.a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel-Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“- sowie die für die Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm“ angewandte „DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau“ und das verwendete RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 18.04.2017

**Stadt Norden**

In Vertretung  
Eilers  
Erster Stadtrat

---

**D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn**

**Artikel 1**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow für den Friedhof der Kirchengemeinde in Ihlowerfehn die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.12.2016 wie folgt beschlossen:

§ 6 I Nr. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

**„3. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, dem Herstell- und Pflegekostenanteil, der Namensinschrift sowie der Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

**Urnestelle, für 30 Jahre: -----730,00 €“**

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihlowerfehn, 14.04.2017

**Der Kirchenvorstand**

G. de Witt-Windorf  
Vorsitzende

Janssen  
Mitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.04.2017

**Für den Kirchenkreisvorstand Aurich**

Dierks  
Kirchenamtsleiter

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.